Satzung des Fördervereins „Stadtkirche Sankt Georg Schmalkalden“

§ 1
Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtkirche Sankt Georg Schmalkalden“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmalkalden.
(3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Schmalkalden eingetragen und soll danach den Namenszusatz „e.V.“ führen.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Restaurierung und Erhaltung der Stadtkirche Sankt Georg in Schmalkalden: Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
(2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5
Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zwecken des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

a) Beiträge der Mitglieder sowie
b) Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen.

§ 6
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:
   a) die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder
   b) natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen wollen.
(2) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
(3) Die Mitglieder stimmen dem Einzug der Mitgliedsbeiträge von ihrem Konto mit dem Beitritt zu.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 1 wird, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 8
Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
(2) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen (Austritt).
(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, bei
   a) wiederholter Nichterfüllung der Beitragspflicht oder
   b) grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

   Über den Ausschluss entscheidet:
   a) nach Satz 1 Buchstabe a der Vorstand,
   b) nach Satz 1 Buchstabe b die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9
Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Beirat, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt ist.

§ 10
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.
(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
(3) Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.
(5) Anträge zu Themen, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

§ 11
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes
   b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
   c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
   e) Wahl der Mitglieder des Vorstands
   f) Wahl der Mitglieder des Beirates
   g) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
   h) Änderung der Satzung
   i) Auflösung des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (§ 6 Absatz 1) eine Stimme.
(3) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig.

§ 12
Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
(2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
(3) Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

§ 13
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern, mindestens aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
(2) Dem Vorstand gehören der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Schmalkalden und der Bürgermeister der Stadt als geborene Mitglieder an.
(3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14
Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der vier Jahre bis zur Neuwahl weiter.

§ 15
Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
(3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Mitglieder.

§ 16
Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt ist.
(2) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Die Beiratsmitglieder haben das Recht an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
(3) Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 17
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Schmalkalden, die es unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke für die Stadtkirche Sankt Georg zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 14. Mai 2004 in Schmalkalden errichtet und von den nachfolgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Vorstehende Satzung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Schmalkalden am 13.09.2004 eingetragen

Urkundsbeamter

THÜRINGEN Amtsgericht Schmalkalden 13